



Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per Mail: Vo-Rev@bfe.admin.ch

Bern, 18. Juni 2019

Vernehmlassung zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Einschätzungen sind das Resultat einer breit geführten Umfrage bei unseren Mitgliedern.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Der Städteverband begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen. Die Vereinfachung der Energieetikette für Personenwagen mit der Darstellung des Zielwerts anstelle des Durchschnittswerts ermöglicht eine Einordnung des entsprechenden Fahrzeugs bei den CO₂-Emissionen. Mit der neuen Regelung zur Berechnungsmethodik entfällt die bisherige Benachteiligung kleiner und leichter Fahrzeuge, und durch den Einbezug der Primärenergie wird sichergestellt, dass auch die benötigte Energie zur Bereitstellung des Treibstoffs/Stroms in die Berechnung einfliesst und nicht nur der Verbrauch im Fahrbetrieb. Begrüsst wird ebenfalls die Erhöhung des anerkannten biogenen Anteils in der Gasmobilität auf 20 Prozent und die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 2 Bst. c. – Begriffe

In der Verordnung wird biogenes Gas als Gas definiert, welches aus Biomasse hergestellt wird. Diese Eingrenzung behindert die Technologie Power-to-Gas (PtG), obwohl das damit aus erneuerbarem Strom gewonnene Gas ebenfalls klimaneutral ist und zur Erreichung der Klimaziele beitragen würde. Zusätzlich ermöglicht diese Technologie die Speicherung von Energien, was insbesondere aufgrund



der fluktuierenden Einspeisung erneuerbaren Energien nötig ist, um die Ziele der Energiestrategie 2050 und des Klimaübereinkommens von Paris zu erreichen. Eine Nichtberücksichtigung synthetischer, erneuerbare Gase entspräche aufgrund der nach Art. 2 EnFV nicht gegebenen Anrechenbarkeit einem nicht sinnvollen Technologieverbot.

Art. 48 Abs. 3 Bst. c. – Ansätze

Der Städteverband erachtet eine Unterscheidung von Neuanlagen, Erweiterungen und Erneuerungen bei den Investitionsbeiträgen, wie sie in Art. 48 EnFV vorgenommen wird, für die Wasserkraft grundsätzlich nicht als zielführend. Alle drei Massnahmen sind für die Sicherung der Wasserkraft – die auf absehbare Zeit wichtigste erneuerbare Energiequelle – von gleicher Bedeutung und sollten deshalb nicht mit unterschiedlich hohen Ansätzen gefördert werden, zumal eine solche Unterscheidung im Energiegesetz, insbesondere in den Art. 24 und 26, nicht zu finden ist, vom Gesetzgeber also nicht gewollt war.

Anpassung Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen (Einspeisevergütung KEV/Einmalbeiträge EIV)

Die vorgesehene Senkung der KEV- und EIV-Vergütungssätze ist aus Sicht des Städteverbandes im Hinblick auf die Ziele und Verpflichtungen der Energiestrategie 2050 und des Klimaübereinkommens von Paris nicht sinnvoll. Zwar sinken die Preise für die PV-Module immer noch, aber die Kosten, welche nicht zuletzt durch immer weitergehende Auflagen und Bestimmungen generiert werden, verteuern die Anlagen. Auch die Benachteiligung von kleinen Anlagen mit einer Leistung bis 30 kW ist nicht zielführend. Der Zubau von Anlagen in dieser Kategorie ist grösser als im Segment der Anlagen über 30 kW. Mit der Fortführung der Senkung der Vergütungssätze besteht die Gefahr, dass der Zubau bei den kleinen Anlagen abnimmt, und auch bei den grösseren Anlagen trotz Bevorzugung nicht zu, sondern abnimmt. Es kommt dazu, dass gerade bei kleineren Anlagen die spezifischen Kosten pro kW höher liegen, weshalb ein höherer Beitragssatz gerechtfertigt ist. Weiter dürfte bei kleineren Anlagen der Anteil an Eigenverbrauch höher sein als bei grösseren Anlagen, was im Sinne der dezentralen Produktion und der Netzentlastung zu begrüssen ist.

Anträge EnFV

Wir beantragen:

► **Art. 2 Bst. c**

Ergänzen: «In dieser Verordnung bedeuten: c. biogenes Gas: aus Biomasse oder erneuerbarem Strom hergestelltes Gas»

► **Art. 48 Abs. 2 und 3**

Streichen

Eventualiter

Abs. 2: «Bei Anlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen»



Abs. 3: «Bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens **35** Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen»

► **Anhang 1.2. sowie Anhang 2.1.**

Auf eine Reduktion der KEV- und EIV-Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen mit einer Inbetriebnahme ab 1.4.2020 ist zu verzichten.

Energieverordnung (EnV)

Art. 7 Abs. 2: Möglichkeit der Fristverlängerung beim Guichet Unique

Das Guichet Unique Windenergie wurde geschaffen, damit eine zentrale und effiziente Abwicklung von Windenergieprojekten gewährleistet werden kann. Eine Verlängerung der Fristen für die Stellungnahmen der Bundesstellen widerspricht diesen Bestrebungen.

Art. 16 Abs. 3 EnV – Änderung beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

ZEV-Betreiber dürfen ihren Mietern maximal «die Kosten des externen Standardstromprodukts» verrechnen. Differenzen zu diesem müssen mindestens zur Hälfte den Mietern weitergegeben werden.

Diese Änderung führt dazu, dass die Investitionen in ZEV für Vermieter weniger rentabel werden und hierdurch weniger ZEV in Mietshäusern entstehen. Entgegen der ursprünglichen Absicht, dass vermehrt dezentrale erneuerbare Lösungsansätze entstehen, wird die weitere Entwicklung von ZEV durch diese Regelung sowie die kontinuierliche Senkung der Einmalvergütung zunehmend behindert. Dies ist im Hinblick auf die Entwicklung von dezentralen Produktionsanlagen als negativ zu bewerten. Auf der anderen Seite kann der Vermieter ansonsten immer die «Kosten des Standardstromprodukts» dem Mieter gegenüber verrechnen und somit in direkter Konkurrenz zum Netzbetreiber auftreten. Der Immobilienmarkt und der Markt der Energieversorgung können somit eingeschränkt verschmelzen, wobei die Vermieter, resp. der ZEV-Betreiber einen näheren Kundenkontakt hat als der angestammte Energieversorger. Dieser trägt im Gegensatz zum Vermieter die Kosten der gesamten Versorgungssicherheit, was bereits zu Diskussionen betreffend der Netztarifierung geführt hat.

Der Begriff «Kosten des externen Standardstromproduktes ist genauer zu definieren. Wir beantragen den Begriff «Kosten des Energiebezugs (Standardtarif) und der Netznutzung» zu verwenden, um die Obergrenze genau bestimmen zu können.

Zudem erachten wir es als problematisch, dass bei der Regulierung der ZEV praktisch im Halbjahresrhythmus und ohne Not am Rechtsrahmen geschraubt wird. Das ergibt für alle Beteiligten wenig Rechtssicherheit.



Anträge EnV

Wir beantragen:

► **Art. 7 Abs. 2**

Streichen: Die zuständigen Bundesstellen haben ihre Stellungnahmen und Bewilligungen innert zweier Monate nach Aufforderung durch das BFE bei diesem einzureichen, sofern in anderen Bundeserlassen keine abweichenden Fristen vorgesehen sind. ~~In besonders komplexen Verfahren kann das BFE die Frist von zwei Monaten um maximal zwei Monate verlängern.~~

► **Art. 16 Abs. 3**

Den Mieterinnen und Mietern darf für die internen Kosten nach Absatz 1 Buchstaben a und c nicht mehr in Rechnung gestellt werden, als die Kosten **des Energiebezugs (Standardtarif) und der Netznutzung** betragen würden, wenn die Mieterinnen und Mieter nicht Teil des Zusammenschlusses wären. Sind diese internen Kosten tiefer als die Kosten des externen Standardstromprodukts ohne Zusammenschluss, so kann die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer den Mieterinnen und Mietern zusätzlich höchstens die Hälfte der erzielten Einsparung in Rechnung stellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband